

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin) – im Folgenden wird nur die Bezeichnung Auftragnehmerin verwendet – gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin sind ungültig, es sei denn, diese werden von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihrem Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftraggeberin. Es entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und der Auftraggeberin.

2.3 Die Auftraggeberin verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Die Auftraggeberin wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch die Auftragnehmerin anbietet.

3. Aufklärungspflicht der Auftraggeberin / Vollständigkeitserklärung

3.1 Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen

und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Beraterin bekannt werden.

3.4 Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der Auftragnehmerin von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen der Auftragnehmerin zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote der Auftraggeberin auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend der Auftraggeberin Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält die Auftraggeberin in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Die Auftragnehmerin ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den von der Auftragnehmerin und ihren Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werken verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie dürfen von der Auftraggeberin während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, das Werk ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung begründet keine Haftung der Auftragnehmerin gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß der Auftraggeberin gegen diese Bestimmungen berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

7.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung zu beheben. Sie wird die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch der Auftraggeberin erlischt sechs Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für Schäden – ausgenommen Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt auch für Schäden durch beauftragte Dritte.

8.2 Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Die Auftraggeberin hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.

8.4 Sofern die Auftragnehmerin das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Ansprüche entstehen, tritt sie diese an die Auftraggeberin ab. Die Auftraggeberin wird sich vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten der Auftraggeberin.

9.2 Sie verpflichtet sich auch zur Geheimhaltung über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen, insbesondere auch über Daten von Klient:innen der Auftraggeberin.

9.3 Die Auftragnehmerin ist gegenüber Gehilfen und Stellvertreter:innen von der Schweigepflicht entbunden, hat diese aber vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstöße.

9.4 Die Schweigepflicht gilt unbegrenzt über das Vertragsende hinaus, außer bei gesetzlich vorgesehenen Aussageverpflichtungen.

9.5 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten. Die Auftraggeberin gewährleistet, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

10. Honorar

10.1 Nach Vollendung des Werkes erhält die Auftragnehmerin ein Honorar gemäß Vereinbarung. Sie kann Zwischenabrechnungen legen und Akonti verlangen.

10.2 Die Auftragnehmerin stellt eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung aus.

10.3 Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung aus Gründen der Auftraggeberin oder bei berechtigter Vertragsbeendigung durch die Auftragnehmerin, bleibt der Honoraranspruch bestehen, abzüglich ersparter Aufwendungen (pauschal 30 %).

10.5 Bei Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die Auftragnehmerin von weiteren Leistungen befreit.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln. Die Auftraggeberin erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit Projektabschluss und Rechnungslegung.

12.2 Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Frist gelöst werden, insbesondere bei Vertragsverletzung, Zahlungsverzug oder mangelnder Bonität.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen die Richtigkeit ihrer Angaben und verpflichten sich zu gegenseitiger Information bei Änderungen.

13.2 Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Unternehmensort der Auftragnehmerin.

Mediationsklausel

(1) Bei Streitigkeiten wird eine Wirtschaftsmediation durch eingetragene Mediator:innen aus der Liste des Justizministeriums angestrebt. Erst nach einem Monat ab Scheitern der Verhandlungen dürfen rechtliche Schritte eingeleitet werden.

(2) Bei abgebrochener Mediation gilt österreichisches Recht. Vorprozessuale Kosten können geltend gemacht werden.

14. Referenznennung

14.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Auftraggeberin sowie das gemeinsam umgesetzte Projekt als Referenz zu nennen. Dies umfasst insbesondere die Nennung auf der Website, in Präsentationen, Angeboten und anderen Kommunikationsmitteln der Auftragnehmerin.

14.2 Die Auftraggeberin kann dieser Referenznennung jederzeit schriftlich widersprechen. Nach Zugang des Widerrufs verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die Referenznennung innerhalb angemessener Frist zu unterlassen bzw. zu entfernen.

15. Entgeltanpassung bei Dauerschuldverhältnissen

15.1 Bei Beratungsverhältnissen, die auf Dauer angelegt sind, vereinbaren die Vertragsparteien eine jährliche Anpassung des vereinbarten Entgelts auf Basis des von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI 2020) oder eines an seine Stelle tretenden Index.

15.2 Ausgangsbasis für die Berechnung ist der Indexwert des Monats, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner eines

Kalenderjahres, erstmals im Folgejahr nach Vertragsbeginn, und richtet sich nach der Veränderung des Indexwertes gegenüber dem Ausgangswert.

15.3 Eine Anpassung unterbleibt, wenn die Veränderung des Indexwertes gegenüber dem Ausgangswert weniger als 3% beträgt. Bei Überschreitung dieser Schwelle erfolgt die Anpassung in voller Höhe der Indexveränderung.

15.4 Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin rechtzeitig über die Anpassung informieren. Die Auftraggeberin kann der Anpassung binnen 14 Tagen schriftlich widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs behalten sich die Vertragsparteien das Recht vor, über die Fortführung des Vertragsverhältnisses neu zu verhandeln.asdf